

Satzung

Förderverein St. Florian Trulben e.V.

Stand 25.09.2006

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein St. Florian Trulben“, hat seinen Sitz in Trulben und soll im Vereinsregister eingetragen werden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein hat die Aufgabe das Feuerwehrwesen zu fördern. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. Ideelle und materielle Unterstützung der Feuerwehr Trulben sowie der ihr angeschlossenen Jugendfeuerwehr, hinsichtlich der ihr obliegenden Aufgaben.
- b. Öffentlichkeitsarbeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Mitglied des Vereins können werden:

- a. Aktive der Feuerwehr Trulben
- b. Ehemals Aktive der Feuerwehr Trulben
- c. Fördernde Mitglieder

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Vereinsvorstand.

Fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche oder juristische Personen werden, die durch ihren Beitritt ideell oder materiell ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von vier Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet außer bei Tod und Ausschluss durch schriftliche Kündigung. Diese ist nur zum Ende des Geschäftsjahres, das mit dem Kalenderjahr identisch ist, möglich. Sie muss spätestens am 30. September beim Vorstand eingegangen sein.

Voraussetzung für den Ausschluss des Mitgliedes ist:

- a. einjähriger Rückstand bezüglich des Beitrages.
- b. Vereinsschädigendes Verhalten oder Verunglimpfung der Freiwilligen Feuerwehr Trulben

Der Ausschluss ist mit 2/3 Mehrheit der Vorstandschaft zu beschließen.
Deren Beschluss ist unanfechtbar.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen

§ 6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:

- a. Jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind.
- b. Freiwillige Zuwendungen (z.B. Spenden).
- c. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. Der Vorstand.
- b. Die Vorstandschaft
- c. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vereinsvorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

§ 9 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Kassenwart, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Wehrführer, sowie drei Beisitzer. Sie wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Auf die gleiche Zeitdauer sind zwei Kassenprüfer zu wählen.

Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Vorstandschaft besteht aus aktiven Mitglieder der Feuerwehr Trulben

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahre, spätestens jedoch bis zum 30. April, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Ihr obliegt vor allem:

- Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft
- Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- Die Entlastung der Vorstandsmitglieder
- Die Festlegung des Jahresbeitrages
- Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, oder im wöchentlich erscheinenden Amtsblatt der V. G. Pirmasens-Land durch den Vorstand. Zwischen dem Erscheinungstag des Amtsblattes und der Versammlung müssen fünf volle Werktage liegen.

§ 11 Verfahrensmodus für die Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
- Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Abgegebenen Stimmen: Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der Abgegebenen Stimmen.
- Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag beschließen, geheim abzustimmen.
- Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Verbandsgemeinde Pirmasens-Land. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und dem Feuerwesens dienende Zwecke, insbesondere für Feuerwehrentechnisches Gerät und Ausstattung, der Feuerwehr Truppen zu verwenden.

§ 13 Rechnungswesen

Der Kassenwart ist für die Ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte Verantwortlich. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

Am Ende des Geschäftsjahres legt er die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor.

Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung wurde am 25.9.2000 von der Mitgliederversammlung beraten, beschlossen und in Kraft gesetzt. Die vorhergehende Satzung verliert dadurch ihre Gültigkeit.